

Amtsblatt Neukirchen/Erzgeb. mit Ortsteil Adorf



Jahrgang: 2026 / Fortlaufende Nummerierung: 001 / Ausgabetag: 06. Januar

Herausgeber: Gemeinde Neukirchen/Erzgeb., Hauptstr. 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb., Tel.: 0371 27 10 20,
E-Mail: gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de; <http://www.neukirchen-erzgebirge.de/amtsblatt>

Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Herr Sascha Thamm

Geltungsbereich: Amtliche Informationen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.
für Neukirchen/Erzgeb. mit Ortsteil Adorf

Veröffentlichungsdatum: 06.01.2026

Inhalt:

gemeindeeigene Bekanntmachungen

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Bekanntmachungssatzung) vom 27.11.2025 – in Kraft getreten am 01.01.2026

Formeller Hinweis:

Diese Bekanntmachung erfolgt informatorisch.

Die o. g. Bekanntmachungssatzung ist mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt 12/2025 rechtlich wirksam zustande gekommen.

Sascha Thamm
Bürgermeister





Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.



(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (SächsEGovG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 26.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb., soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 3 dieser Satzung vorgenommen.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Veröffentlichung einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. „Amtsblatt Neukirchen/Erzgeb. mit Ortsteil Adorf“ auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. unter www.neukirchen-erzgebirge.de/amtsblatt.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) gilt der Tag, an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite öffentlich zugänglich gemacht wird. Der Tag des Erscheinens wird auf der jeweiligen Ausgabe des Amtsblattes aufgedruckt. Mit Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist nachzuweisen. Als Nachweis dazu genügt der Ausdruck des Teils der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, mit dem die Bekanntmachung erfolgte. Auf diesem ist das Datum der Zugänglichkeitsmachung urkundlich zu dokumentieren.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb., Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb., Einsicht in das elektronische Amtsblatt zu nehmen oder einen Ausdruck der elektronischen Bekanntmachung zu erhalten.

Zudem besteht auf Antrag die Möglichkeit der Zusendung von Ausdrucken des elektronischen Amtsblattes gegen Kostenersatz des Versandes.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. unter www.neukirchen-erzgebirge.de/amtsblatt für die Dauer von mindestens sieben Tagen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntgabe ist nachzuweisen. Als Nachweis dazu genügt der Ausdruck der Bekanntgabe. Auf dem Ausdruck ist das Datum der Zugänglichkeitsmachung urkundlich zu dokumentieren.

§ 4 Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Die in § 2 dieser Satzung vorgesehene Form für die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. gilt auch für die in den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ortsübliche Bekanntmachung.
- (2) Zusätzlich zur Bekanntmachung nach Absatz 1 werden die Inhalte der Bekanntmachung und die zu veröffentlichtenden Unterlagen auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. unter www.neukirchen-erzgebirge.de eingestellt.
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachung und die zu veröffentlichtenden Unterlagen werden zusätzlich nach § 3 Absatz 2 Satz 5, 2. Halbsatz BauGB über das zentrale Landesportal <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/neukirchen-erzgebirge/startseite> zugänglich gemacht.
- (4) Zusätzlich oder soweit besondere gesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, kann die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im papiergebundenen „Gemeindeblatt Neukirchen/Erzgeb. mit Ortsteil Adorf“ erfolgen.

§ 5 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Rathaus der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb., Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb. zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 6 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Bekanntmachungssatzung) vom 26.07.2012 einschließlich der 1. Änderung vom 30.04.2015 außer Kraft.

Neukirchen/Erzgeb. d. 27.11.2025


Sascha Thamm
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Neukirchen/Erzgeb., den 27.11.2025


Sascha Thamm
Bürgermeister

